

Weitere Hinweise zur Akteneinsicht

Aus Gründen der Gleichbehandlung und in dem Bewusstsein, dass jedem Antrag auf Akteneinsicht ein besonderes Interesse zugrunde liegt, werden die Anträge auf Akteneinsicht entsprechend dem Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen in chronologischer Reihenfolge abgearbeitet. Ausnahmen sind leider nicht möglich.

Bei größeren baulichen Anlagen befinden sich die Unterlagen zur Statik unter Umständen nicht in den Bauakten. Sofern Sie Einsicht in Statik-Unterlagen benötigen, sollten Sie dies in Ihrem Akteneinsichtsgesuch deutlich machen. Andernfalls kann nicht sichergestellt werden, dass die Statik zum vereinbarten Termin vorliegt.

In den Bauakten sind keine Unterlagen betreffend Versorgungsleitungen vorhanden.

Kontaktdaten Servicebüro Bauen

Für weitere Rückfragen kontaktieren Sie gern das Servicebüro Bauen unter:

Tel.: 05 11 / 616 - 2 22 00
E-Mail: servicebuerobauen@region-hannover.de



Region Hannover

IMPRESSUM

Der Regionspräsident

Region Hannover
Servicebüro Bauen
Dienstgebäude:
Höltyst. 17
30171 Hannover
Telefon: 0511/616 - 2 22 00
E-Mail: servicebuerobauen@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Text

Servicebüro Bauen, Region Hannover

Gestaltung

Team Medienservice, Region Hannover

Fotos

mnirat - stock.adobe.com (Titel)
georgimironi - stock.adobe.com (Innen)

Druck

Team Medienservice, Region Hannover
gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Stand

April 2022

HAN
NOV
ER



AKTENEINSICHTEN BEI DER BAUAUFSICHT DER REGION HANNOVER



Region Hannover

Sie haben einen Antrag auf Akteneinsicht bei der Bauaufsicht der Region Hannover gestellt oder beabsichtigen, eine Akteneinsicht zu beantragen?

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Neben Ihrem formlosen Antrag werden für die Bearbeitung Ihres Anliegens benötigt:

■ ein aktueller Eigentüternachweis

Aus Gründen des Datenschutzes ist die Vorlage eines aktuellen Eigentüternachweises notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass Unbefugte keine Einsicht in die Bauakte erhalten.

Der Eigentüternachweis kann zum Beispiel durch den aktuellen Abgabebescheid der jeweiligen Stadt/ Gemeinde (Abfall, Straßenreinigung), einen Grundbuchauszug der nicht älter als 3 Monate ist, oder aber den Kaufvertrag nebst Auflassungsvormerkung (soweit das Grundstück erst kürzlich erworben wurde) erbracht werden.

Ihre Identität wird zudem durch Vorlage Ihres Personalausweises geprüft.

■ oder eine Vollmacht

Sofern nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer, sondern eine andere Person Einsicht in die Bauakte nehmen soll, muss durch die Eigentümerin oder den Eigentümer eine Vollmacht für diese Person ausgestellt werden. Es muss klar erkennbar sein, wer die Vollmacht ausgestellt hat und für wen sie ausgestellt wurde. Die Angaben sind durch Vorlage der Personalausweise nachzuweisen.

■ Besonderheit bei Akteneinsichten durch eine Hausverwaltung für die Wohnungseigentümergeinschaft

Die Bevollmächtigung der Hausverwaltung muss durch einen aktuellen Nachweis über die Beauftragung nachgewiesen werden. Hierzu ist die Vorlage einer Kopie des Verwaltervertrages notwendig, so dass erkennbar ist, für welchen Zeitraum die Verwaltung übernommen wurde. Darüber hinaus ist Ihre aktuelle Tätigkeit für die Wohnungseigentümergeinschaft durch Vorlage eines geeigneten Nachweises, z.B. durch den aktuellen Abgabenbescheid (Abfall, Straßenreinigung), zu belegen.

Sofern diese Unterlagen nicht vorliegen, entsteht leider ein zusätzlicher Aufwand, denn dann wird die Vollmacht einer Eigentümerin oder eines Eigentümers der Wohnungseigentümergeinschaft sowie ein aktueller Grundsteuerbescheid der entsprechenden Eigentümerin oder des Eigentümers inkl. des dazugehörigen Identitätsnachweises benötigt.

Wie läuft die Akteneinsicht ab?

Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, setzt sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Bauaufsicht mit Ihnen telefonisch oder per Email in Verbindung, um einen Termin für die Akteneinsicht zu vereinbaren.

Bitte denken Sie daher unbedingt an die **Angabe Ihrer Kontaktdaten**, da ohne eine Telefonnummer oder Emailadresse leider keine Terminvereinbarung erfolgen kann.

Im Rahmen der Akteneinsicht ist keine Beratung zu baurechtlichen Fragen möglich. Sie können die Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen aber gerne eigenverantwortlich einsehen.

Akteneinsichten sind grundsätzlich **kostenpflichtig**. Die entstehenden Kosten werden Ihnen in der Regel vor Durchführung der Akteneinsicht mitgeteilt. Über die Kosten erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Weitere Hinweise zur Akteneinsicht

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung, dass die Wartezeit für Akteneinsichten unter Umständen mehrere Wochen betragen kann – gerechnet ab dem Datum, zu dem Ihre Antragsunterlagen vollständig bei der Bauaufsicht vorliegen.

